

Az.: G: LKND:85 – R Tr

Kiel, den 2. Juli 2018

V o r l a g e

des Präsidiums der Landessynode
für die Tagung der Landessynode vom
27. – 29. September 2018

**Gegenstand: Anpassung des Datenschutzrechtes
– Gesetzesvertretende Rechtsverordnung**

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts vom 2. Juni 2018 (KABl. S. 282).

Anlagen:

1. Gesetzesvertretende Rechtsverordnung
2. Übersicht der Änderungen

Beteiligt wurden:

Rechtsausschuss der Landessynode am 13. Juni 2018

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Frühere Beratungen:

Landessynode 24./26. November 2016, TOP 3.5
(Datenschutzdurchführungsgesetz vom 6.12.2016; KABl. 2017 S. 2)

Begründung:

Mit der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung wurde eine zeitnahe Anpassung des nordkirchlichen Datenschutzrechtes (Änderungen und Ergänzungen der Datenschutzdurchführungsverordnung - DSDVO) an das neue EKD-Datenschutzgesetz ermöglicht. Sie ist die Grundlage für die von der Ersten Kirchenleitung erlassene Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts (vom 2. Juni 2018; KABI. S. 282)

Nach Art. 111 Verfassung bedürfen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung einer kirchengesetzlichen Ermächtigung. Diese muss zudem nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein. Grundlage der Datenschutzdurchführungsverordnung vom 5. April 2017 (KABI. S. 221) ist § 1 des Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABI. 2017 S. 2). Danach kann die Kirchenleitung „Bestimmungen zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABI. EKD S. 2, 34) in der jeweils geltenden Fassung“ erlassen. Dieses Gesetz wurde mit Wirkung zum 24. Mai 2018 abgelöst durch das neue EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017. Das alte Gesetz wurde nach § 54 des neuen Gesetzes ausdrücklich aufgehoben. Das neue Gesetz kann daher nicht als „jeweils geltende Fassung“ des alten Gesetzes angesehen werden. Die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Datenschutzdurchführungsverordnung dienen der Durchführung des neuen EKD-Datenschutzgesetzes. Daher muss die Ermächtigungsgrundlage dahingehend verändert werden, dass die Kirchenleitung auch „Bestimmungen zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 15. November 2017 (ABI. EKD S. 353; 2018 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung“ erlassen kann.

Das Datenschutzgesetz der EKD und die Durchführungsbestimmungen der Nordkirche sind als Einheit zu sehen. Ohne die ausführenden Bestimmungen hängt das neue Datenschutzrecht in der Luft. Dies gilt insbesondere für die notwendige Anpassung der Muster und Merkblätter. Dies soll künftig - entsprechend den Vorgaben des DSGVO-EKD – durch die unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz erfolgen (§ 19 DSDVO-Entwurf). Bereits bei der synodalen Beratung und Beschlussfassung des DSDVOG im November 2016 als auch bei Erlass der DSDVO im März 2017 durch die Ersten Kirchenleitung war bekannt, dass sich im Zuge der europarechtlich gebotenen Novellierung des DSGVO-EKD die Notwendigkeit ergeben wird, auch das eigene Datenschutzrecht in kurzer Frist erneut zu ändern.

Begründung der Eilbedürftigkeit gemäß Artikel 112 Absatz 1 Verfassung:

Im April 2016 hat die Europäische Union die Datenschutz-Grundverordnung erlassen. Das neue EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) hat die europarechtlichen Vorgaben für den kirchlichen Bereich umgesetzt. Das Gesetz wurde am 15. Dezember 2017 von der Synode der EKD beschlossen und am 15. Dezember 2017 im Amtsblatt der EKD verkündet. Es ist am 24. Mai 2018 in Kraft getreten, einen Tag bevor auch das europäische Recht in Kraft trat. Nach der Gesetzesbegründung sollte die Zeitspanne von der Beschlussfassung des Gesetzes Mitte November 2017 bis zum Inkrafttreten im Mai 2018 Raum für die notwendige Anpassungen auf der Ebene der Gliedkirchen schaffen.

Zur Umsetzung des DSGVO-EKD und damit zur Sicherstellung des europarechtlich gebotenen Datenschutzniveaus auch im Bereich der Nordkirche war daher eine mög-

lichst baldige Anpassung der Datenschutzdurchführungsverordnung geboten. Aufgrund der Verfassungsvorschrift des Art. 111 bedurfte es hierfür zunächst einer Anpassung der gesetzlichen Ermächtigungsnorm. Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, wurde hierzu von dem in Art. 112 der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Instrument der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung Gebrauch gemacht werden.

Bei Erlass eines Kirchengesetzes auf dem üblichen Weg (nach Art. 110 Verfassung) hätte sich die notwendige Anpassung des nordkirchlichen Datenschutzrechtes bis in das Jahr 2019 verzögert. Die Landessynode hätte frühestens auf ihrer Tagung vom 27.-29. September 2018 über eine entsprechende Gesetzesvorlage in zwei Lesungen beraten und beschließen können. Das Gesetz würde dann nach Ablauf der Be-
anstandungsfrist von einem Monat (Art. 79 Abs. 1 Verfassung) ausgefertigt und in der Dezemberausgabe des Kirchlichen Amtsblattes verkündet werden. Erst anschließend könnte die Kirchenleitung schließlich die Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechtes erlassen. Diese könnte dann frühestens zum 2. Januar 2019 in Kraft treten und damit mehr als ein Jahr nach Verkündung des neuen EKD-Datenschutzgesetzes. Aufgrund der anstehenden Neuwahl der Landessynode könnten sich weitere Verzögerungen ergeben.

Zur Wahrung der synodalen Rechte sieht Art. 112 Verfassung vor, dass die Gesetzesvertretende Verordnung der Landessynode zur Bestätigung vorgelegt wird. Zudem werden durch die Gesetzesvertretende Verordnung keine materiellen Änderungen bewirkt. Vielmehr handelt es sich um rechtsförmlich erforderliche Anpassungen und Klarstellungen.

Einzelbegründung:

Zu § 1 neu

Nach § 39 DSGVO-EKD 2018 sind die Gliedkirchen der EKD verpflichtet, für ihren Bereich unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörden für den Datenschutz zu errichten und dazu eine/einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Diese Verpflichtung entspricht der des § 18 DSGVO-EKD 2013 (nach Abs. 4 standen die Beauftragten für den Datenschutz einer eigenen Behörde vor). Die Gliedkirchen können die Aufgaben aber auch der/dem Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen (§ 39 Abs. 3 DSGVO-EKD 2018; § 18b DSGVO-EKD 2013)

Die Nordkirche hat in § 11 DSDVO die Bestellung einer/eines eigenen Datenschutzbeauftragten geregelt. In § 1 KBergG wurde die besondere Rechtsstellung und Unabhängigkeit der/des Beauftragten statusrechtlich abgesichert. Danach ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorsetzte die Kirchenleitung (nicht das Landeskirchenamt), welche auch die/den Beauftragten bestellt. Für weitere Mitarbeitende ist Dienstvorsetzte/r die/der Beauftragte (nicht das Landeskirchenamt). Während also der beamtenrechtliche Status der/des Beauftragten gesetzlich geregelt ist, ist ihre/seine Bestellung nur untergesetzlich geregelt.

Mit der neuen Bestimmung des § 1 wird nun die (bereits erfolgte) Errichtung der Aufsichtsbehörde und die Bestellung einer/eines Beauftragten kirchengesetzlich abgesichert. Die Entscheidung über die Errichtung eigener Kirchenbehörden obliegt dem kirchlichen Gesetzgeber. Damit ist auch eine mögliche Übertragung der Aufgabe der Datenschutzaufsicht auf die EKD einer synodalen Entscheidung vorbehalten. Die weiteren Regelungen betreffend die Stellung der/des Beauftragten erfolgen durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung (Sitz der Behörde, Bestellung der/des Beauf-

tragten, Aufgaben und Befugnisse). Danach wird die/der Beauftragte für den Datenschutz auch weiterhin von der Kirchenleitung bestellt.

Zu § 2 neu

Die Änderung der Vorschrift schafft die nach Art. 111 Verfassung erforderliche gesetzliche Grundlage für Durchführungsbestimmungen auch zum DSG-EKD 2018.

Zu § 3 neu

Durch die unveränderte Vorschrift wurde die Geltung der DSAVO.ELLM auf das Gebiet des PEK erstreckt, da die ehemalige Pommersche Kirche keine eigenen Datenschutzbestimmungen erlassen hatte. Der Regelungsbedarf besteht fort, da die DSAVO.ELLM auch nach der geplanten Novellierung der DSDVO noch nicht gänzlich aufgehoben sein wird.

Überschrift und Inkrafttreten

Da das Gesetz mit dem neuen § 1 nicht allein dem Erlass einer Rechtsverordnung dient, kann die Gesetzesüberschrift neu (und kürzer) gefasst werden. Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung soll zeitgleich mit dem DSG-EKD in Kraft treten. Eine Rückwirkung ist erforderlich, da das Gesetz die Rechtsgrundlage für die Datenschutzdurchführungsverordnung bildet. Da mit dem Gesetz nicht in bestehende Rechte und Ansprüche Dritter eingegriffen wird, ist eine Rückwirkung aber auch zulässig.

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts

Vom 2. Juni 2018

Die Erste Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Datenschutzdurchführungsgesetzes

Das Datenschutzdurchführungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kirchengesetz zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes
(Datenschutzdurchführungsgesetz – DSDG)“

2. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1 Unabhängige Aufsichtsbehörde
Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird eine unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz errichtet. Diese wird von einer oder einem Beauftragten für den Datenschutz geleitet.“

3. Der bisherige § 1 wird § 2.

4. In § 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, 34)“ ersetzt durch die Wörter „vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35)“.

5. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.

Schwerin, 2. Juni 2018

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND: 85 – R Tr

Kirchengesetz ~~zum Erlass einer Rechtsverordnung~~ zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes
(Datenschutzdurchführungsverordnungsgesetz – ~~DSDVOG~~ DSDG)

Vom 6. Dezember 2016

(KABl. 2017 S. 2)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Unabhängige Aufsichtsbehörde

Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird eine unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz errichtet. Diese wird von einer oder einem Beauftragten für den Datenschutz geleitet.

~~§ 1~~ § 2 Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 vom 15. November 2017 (ABl. EKD, S. 353) ~~S. 2, 34~~ in der jeweils geltenden Fassung zu erlassen.

~~§ 2~~ § 3 Übergangsvorschrift

Für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis gelten bis zu einer anderweitigen Regelung die §§ 17 bis 48 der Datenschutzanwendungsverordnung (KABl 2009 S. 122) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entsprechend.

Red. Anm.: Das Kirchengesetz ist als Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des Datenschutzrechts vom 6. Dezember 2016 verkündet worden; es trat am 3. Januar 2017 in Kraft.